

---

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Data Preservation as a qualified Trust Service (DPaaS qT)

---

– Anbieterkennzeichnung –

**Deutsches Mikrofilm Institut für  
medizinische Dokumentation und Archivierung  
Reinhold Schmelter GmbH & Co. KG**  
Otto-Hahn-Str. 11-13  
48161 Münster

Nachfolgend nur „**DMI GmbH & Co. KG**“

### **Kontakt**

Tel: 02534 8005-0  
Fax: 02534 8005-20  
E-Mail: [info@dmi.de](mailto:info@dmi.de)

### **Pressekontakt**

Tel: 02534 8005-305  
E-Mail: [presse@dmi.de](mailto:presse@dmi.de)

Rechtsform:	GmbH & Co.KG
Handelsregistereintrag:	Amtsgericht Münster
Handelsregisternummer:	HRA 3099
Komplementärin:	Reinhold Schmelter Verwaltungsgesellschaft mbH
Handelsregisternummer:	HRB 1133
Geschäftsführer:	Christoph Schmelter, Thomas Heßling
USt-Identifikationsnummer:	DE 126044931

## § 1

### – Allgemeines –

- (1) Die DMI GmbH & Co. KG ermöglicht es als zertifizierter qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter (nachfolgend „**qualified Trust Service Provider**“ oder „**qTSP**“) ihren Kunden, bei denen es sich sowohl um juristische als auch um natürliche Personen handeln kann (nachfolgend allumfassend nur „**Kunde**“) qualifizierte Vertrauensdienste („qualified Trust Services“) in Anspruch zu nehmen.
- (2) Bei den von dem qTSP angebotenen qualifizierten Vertrauensdiensten handelt es sich um qualifizierte Bewahrungsdienste („**qualified preservation services**“) für die Bewahrung qualifizierter elektronischer Signaturen und qualifizierter elektronischer Siegel an im Sinne von Zertifizierungs- und Vertrauensdiensten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (nachfolgend eIDAS-VO) sowie damit zusammenhängende Leistungen (nachfolgend insgesamt Leistungen). Diese Leistungen fallen unter die Erbringung von Vertrauensdiensten im Sinne des Artikels 3 Ziffern 16, 17 eIDAS-VO.

Die revisionssichere DMI-Langzeitarchivierung DPaaS Classic gewährleistet, dass die im Rahmen des DMI-Digitalisierungsprozesses entstandenen Digitalisate, sowie die vom Kunden übernommene digital vorliegende Patienten-Dokumentation (siehe „Begriffe“) über den gesamten Archivierungszeitraum sicher, unverändert, vollständig, ordnungsgemäß, verlustfrei, reproduzierbar und datenbankgestützt recherchierbar archiviert werden.

Die Prozesse zur Archivierung von Dokumentationen sind im Rahmen des zertifizierten Informationssicherheits-, Datenschutz- und Qualitätsmanagementsystem, kurz IDQMS, dokumentiert. Das System erfüllt die Anforderungen der ISO 9001, ISO/IEC 27001 und bezüglich der Digitalisierungsdienstleistung die Anforderungen der BSI TR-03138 (RESISCAN).

Darüber hinaus besteht Richtlinienkonformität mit den Richtlinien ETSI EN 319 401 und ETSI TS 119 511.

Die HDP & DPaaS qT IT-Infrastrukturen werden qTSP konform in den DMI SDC betrieben.

Die TÜV Rheinland Group sowie weitere unabhängige Auditoren prüfen regelmäßig im Rahmen von Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits die Erfüllung der Normen sowie die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

Die Archivierung erfolgt ausschließlich durch geschultes und ausgebildetes Fachpersonal.

- (3) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen der „Deutsches Mikrofilm Institut für medizinische Dokumentation und Archivierung Reinhold Schmelter GmbH & Co. KG“ (nachfolgend „DMI“ genannt) regeln die Rechte und Pflichten im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbeziehungen zwischen DMI und dem Vertragspartner.

- (4) Diese Geschäftsbedingungen gelten vorbehaltlich ihrer Änderung für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung und soweit erforderlich über deren Beendigungszeitpunkt hinaus bis zur vollständigen Abwicklung der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Schweigeverpflichtung und Datengeheimnis bestehen auch darüber hinaus fort.
- (5) Im Verhältnis zu den entgegenstehenden oder widerstreitenden Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Vertragspartners finden ausschließlich die folgenden Regelungen Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn DMI den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachfolgenden Regelungen lösen alle bisherigen mit dem Vertragspartner bestehenden Geschäftsbedingungen auch soweit sie mit den Rechtsvorgängern von DMI zustande gekommen sind. Im Falle der Gesetzesänderung oder Änderung in der Rechtsprechung, behält sich DMI das Recht zur Änderung und Anpassung der betroffenen Bestimmungen vor.
- (6) Der qTSP schließt keine Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
- Die AGB gelten daher ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. DPaaS qT richtet sich ausschließlich an Cloud Data Service Kunden von DMI aus dem HealthCare-Bereich.
- (7) DPaaS qT ist optionaler Bestandteil der Cloud Data Services und kann nicht separat beauftragt werden. Module der Cloud Data Services und auch DPaaS qT werden den Kunden nach kundenindividuellem Angebot und dessen Beauftragung bereitgestellt.
- (8) Änderungen der AGB oder gegebenenfalls der für die jeweilige Leistung des qTSP geltenden Preisliste werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Die Änderungsrechte sind in § 7 dieser AGB geregelt.
- (9) Der qTSP behält sich vor, rechtliche Hinweise zu den Bewahrungsdienstleistungen in verschiedener Form zu erteilen. Der qTSP unterrichtet seine Kunden beispielsweise im Detail auf seiner Website über Beschränkungen der Nutzung der von dem qTSP erbrachten Leistung (über das Dokument „Leistungsverzeichnis für das qualifizierte Trust Repository von DMI“). Dort sind weitere vertrags- und leistungsrelevante Informationen und Dokumente schon vor Abschluss eines Vertragsverhältnisses einsehbar. Entsprechende Ausführungen sind unter folgender Adresse zu finden:

<https://www.dmi.de/qtsp.html>

## §2

### – Zustandekommen des Vertrags –

- (1) Der Vertragsschluss zwischen dem Kunden und dem qTSP erfolgt durch Erteilung eines Auftrags durch den Kunden und die anschließende Annahme des Auftrags durch den qTSP in Form einer Auftragsbestätigung.
- (2) Die Auftragserteilung erfolgt durch Abschluss eines individuell zwischen dem qTSP und dem Kunden abgeschlossenen Einzelvertrags, dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen. Einige Regelungen weisen auf die Notwendigkeit einer individualvertraglichen Vereinbarung hin. Diese sind gesondert gekennzeichnet. Die Parteien werden sich vor Vertragsschluss über die Spezifika dieser Regelungen einigen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen individualvertraglichen Vereinbarungen und den Regelungen dieser AGB gehen die individuell vereinbarten Regelungen jenen dieser AGB vor.

- (3) DMI ist an die zugesagten Termine zur Leistungserbringung gebunden, sofern der Vertragspartner seinerseits den diesem obliegenden Vorausleistungen nach den getroffenen Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertragsgegenstandes fristgerecht nachkommt. Der Vertragspartner ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gelieferten Daten, Datensätzen, Datenträger als auch deren Umfang verantwortlich.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der erbrachten Leistungen innerhalb von 30 Tagen zu überprüfen. Beanstandungen und Rügen sind mindestens in Textform zu formulieren, wenn möglich, unter Beifügung der zu berichtigenden Datenträger. Im Falle einer berechtigten Beanstandung, erfüllt DMI dann entsprechend nach. Eine Vergütung kann bis zur Klärung bzw. erfolgter Nacherfüllung ausgesetzt werden.
- (5) DMI ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen. Dabei berücksichtigt DMI bei deren Einsatz/Auswechslung, dass diese ihrerseits ausreichenden Garantien für die vertragsgerechte Erbringung der (Teil-)Leistung bieten und die Rechte des Vertragspartners dadurch nicht erheblich beeinträchtigt oder eingeschränkt werden.

## §3

### – Leistungen des qTSP; Software und Speicherplatz –

- (1) Der Leistungsumfang des qTSP richtet sich nach der Leistungsbeschreibung, die auf der Website des qTSP abrufbar ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in dem Dokument „Leistungsverzeichnis für das qualifizierte Trust Repository von DMI“ ([https://dmi.de/Leistungsverzeichnis\\_qTR](https://dmi.de/Leistungsverzeichnis_qTR)) in Verbindung mit der zum jeweiligen Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste und gegebenenfalls individuellen Vereinbarungen bei Auftragserteilung.

- (2) Der qTSP nutzt zur Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen die jeweils aktuellste Version der von ihm verwendeten Software, sowie Hardware, die sich auf dem für die nach dem Zweck der geschuldeten Leistung erforderlichen Stand der Technik befindet.

Der qTSP wird die von ihm Software regelmäßig warten und den Kunden über etwaige hiermit verbundene Einschränkungen rechtzeitig informieren. Die Wartung wird regelmäßig außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt, es sei denn, aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.

- (3) Sollte der dem qTSP erteilte Auftrag eine Eigentumsübertragung von Waren umfassen, ist die Eigentumsübertragung ausnahmslos aufschiebend bedingt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises beziehungsweise der Vergütung der Gesamtleistung, wenn eine Eigentumsübertragung in Verbindung mit der Erbringung einer Dienstleistung durch den qTSP erfolgt.

- (4) Der qTSP stellt dem Kunden zur Ablage von Daten und für Zwecke der Nutzung der Software Speicherplatz auf seinen Servern zur Verfügung.

Über den Umfang des zur Verfügung zu stellenden Speicherplatzes treffen die Parteien ergänzend zu den Regelungen dieser AGB eine gesonderte Vereinbarung.

Der qTSP wird für die Abrufbarkeit der Daten im Rahmen der Nutzung der Software sorgen. Der Kunde kann nach Bedarf das Speicherplatzvolumen gemäß der jeweils gültigen und auf der Website des qTSP einsehbaren Preislisten erweitern oder reduzieren.

- (5) Der qTSP wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur langfristigen Bewahrung der vom Kunden abgelegten Datenobjekte vornehmen und diese vor Verlust schützen.
- (6) Der qTSP wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen.
- (7) Der qTSP erbringt alle Leistungen nach dem Stand der Technik und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- (8) Der Kunde bleibt Inhaber der auf den Servern des qTSP abgelegten Daten und kann diese jederzeit herausverlangen.

## §4

### – Sicherungsmaßnahmen –

- (1) Der qTSP behält es sich vor, technische, organisatorische oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherung des ordentlichen und bestimmungsgemäßen Betriebs seiner nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu gewährleisten.

- (2) Unter anderem sperrt der qTSP Zugänge einzelner Nutzer, einzelne Kommunikationswege, Server etc. von sich aus oder nach Hinweiserteilung durch den Kunden.
- (3) Die Störung des ordentlichen und bestimmungsgemäßen Betriebs durch den Kunden stellt einen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 3 dar. § 13 Abs. 4 ist entsprechend anwendbar.

## §5

### – Reklamation –

- (1) Der qTSP richtet für Anfragen des Kunden und vertrauenden Beteiligten einen Reklamations-Service ein. Dieser Service wird auf der Grundlage eines Ticketsystems bereitgestellt.
- (2) Der qTSP stellt dem Kunden und vertrauenden Beteiligten ein Reklamations-Portal zur Verfügung, auf den über gängige Browser zugegriffen werden kann. Dem Kunden wird ein Ticket erteilt, welches als Referenz für die Angelegenheit, hinsichtlich derer der Kunden eine Anfrage stellt, und die spätere Kommunikation dient.
- (3) Anfragen können auch über die auf der Website des qTSP angegebene Reklamations-Hotline zu den dort angegebenen Zeiten oder per E-Mail gestellt werden. Die Kontaktdaten sind am Anfang dieser AGB oder im Impressum auf der Website des qTSP einsehbar. Die Anfragen werden grundsätzlich in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

## §6

### – Service Levels; Störungsbeseitigung –

Die Verfügbarkeit der Leistungen des qTSP und die Regelungen zur Störungsbehebung (Service Level) sind auf der Website des qTSP verfügbar. Diese ist, ebenso wie alle weiteren, die Leistung des qTSP und den Vertragsschluss betreffenden Dokumente in der jeweils gültigen Version auf der Website des qTSP noch vor Vertragsschluss unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.dmi.de/qtsp.html>

## §7

### – Änderungsrechte –

- (1) Der qTSP kann die von ihm genutzte IT Umgebung ändern, sofern die Funktionalität oder die Sicherheitsfunktion seines Dienstes durch die Änderung nicht beeinflusst werden.

Werden Änderungen vorgenommen, die die Art und Weise der Verarbeitung personenbezogener Daten verändert, kann der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung kündigen. Sonstige Änderungen an der Servicebeschreibung kommen erst durch einvernehmliche Abänderung des Vertrags zustande.

- (2) Die Parteien können die mit Auftragserteilung vom Kunden akzeptierte und vereinbarte Vergütung, die sich nach der jeweils gültigen Preisliste des qTSP zum Zeitpunkt der Auftragserteilung richtet, nachträglich jederzeit durch eine individuell ausgehandelte, gesonderte Anpassungsvereinbarung neu regeln.

Die auf diese Weise neu vereinbarte Vergütungsregelung geht im Falle von Widersprüchen den Regelungen dieser AGB vor.

## §8

### – Pflichten des Kunden –

(1) Dem Kunden obliegen wesentliche Vertragspflichten aber auch Nebenpflichten. Bei den nachfolgenden, nicht abschließend dargestellten Pflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten:

- a. Der Kunde ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen bzw. durch den Dienst des qTSP ablegen zu lassen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.
- b. Der Kunde ist dazu verpflichtet, dem qTSP innerhalb einer von diesem gesetzten, angemessenen Frist sämtliche Daten zur Verfügung zu stellen, die der qTSP für die Erbringung seiner Leistung benötigt. Stellt der Kunde die notwendigen Daten trotz zweifacher Fristsetzung nicht zur Verfügung, steht dem qTSP ein Kündigungsrecht zu.
- c. Der Kunde wird die aufzubewahrenden Daten vor der Speicherung durch den qTSP auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einsetzen.
- d. Der Kunde hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.
- e. Der Kunde hat gegenüber dem qTSP sämtliche Änderungen der gegenüber dem qTSP angegebenen persönlichen Angaben ohne schuldhaftes Verzug schriftlich mitzuteilen.
- f. Der Kunde ist dazu verpflichtet sämtliche Daten (insbesondere sicherheitsrelevante Daten wie Passwörter, Nutzerkennungen etc.), von denen der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Kenntnis erlangt, dem Stand der Technik entsprechend vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet, die vorgenannten Daten keinen Dritten zur Verfügung zu stellen. Eine Weitergabe von Daten ist ausschließlich im Falle der ausdrücklichen Einwilligung des qTSP erlaubt und lediglich in dem vom qTSP zuvor festgelegten Umfang und Rahmen.

Eine Einwilligung in die Weitergabe besteht grundsätzlich in den folgenden Fällen:

- Die Nutzung oder Entgegennahme von Leistungen durch den Kunden erfordert die Beteiligung oder den Zugriff einer Mehrzahl von Personen;
  - eine Einwilligung besteht in dem in der Leistungsbeschreibung dargestellten Umfang.
- g. Besteht aus Sicht des Kunden die Vermutung, dass ein unberechtigter Zugriff durch Dritte erfolgt sein könnte, hat der Kunde dies ohne schuldhaftes Verzögerung dem qTSP mitzuteilen.
- h. Der Kunde hat ferner die Pflicht, die von ihm verwendeten Geräte in regelmäßigen Abständen auf das Vorliegen von Viren oder anderer Schadsoftware zu prüfen oder in einer der Geheimhaltungspflicht entsprechenden Art und Weise prüfen zu lassen. Der Kunde ist im Falle der Beauftragung Dritter für die Überprüfung dafür verantwortlich, die beauftragten Dritten und deren angebotenen Leistungen auf eine Kompatibilität und Sicherheit der von diesen eingesetzten technischen Mittel zu prüfen.
- i. Der Kunde hat die von ihm verwendete Software stets auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten und ihm zur Verfügung stehende Updates oder ähnliche Aktualisierungsmöglichkeiten ohne schuldhaftes Verzögern aufzuspielen. Der Kunde darf nur Software und dafür bestimmte Updates aus vertrauenswürdigen Quellen verwenden. Im Zweifelsfall hat der Kunde die Nutzung bestimmter Software mit dem qTSP abzusprechen.
- (2) Erfolgt ein vom Kunden verschuldeter, unberechtigter Zugriff durch Dritte aufgrund der Weitergabe der in Abs. 1 genannten Daten an Dritte oder auf eine andere vom Kunden verschuldete Art und Weise (bspw. Zugriff durch eine Sicherheitslücke aufgrund aufgeschobener Sicherheitsupdates), stellt der Kunde den qTSP von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem qTSP aufgrund des unberechtigt erfolgten Zugriffs geltend gemacht werden.

## §9

### – Gewährleistung –

- (1) Hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Speicherplatz gelten die gesetzlichen Vorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB). Dies gilt auch für die Gewährung der Nutzung von Software, sofern der qTSP dies schuldet.
- (2) Hinsichtlich der Bewahrung von Daten gelten die gesetzlichen Vorschriften des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).
- (3) Der Kunde hat dem qTSP etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

## §10

### – Haftung –

- (1) ) Unabhängig von den Regelungen in Artikel 13 Absatz 2 der eIDAS-VO und § 6 VDG haftet der qTSP für alle Schäden, die durch sein Handeln natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt wurden, soweit diese auf eine Verletzung der in der eIDAS-VO festgelegten Pflichten zurückzuführen sind.
- (2) Der qTSP haftet, unabhängig von dem Rechtsgrund, über die Regelung des § 9 Abs. 1 hinaus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf Schadensersatz.
- (3) Das Handeln des qTSP als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter wird grundsätzlich immer als vorsätzlich oder fahrlässig angesehen, wenn das Handeln die Verursachung eines Schadens zur Folge hat. Dem qTSP steht es frei, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der geltend gemachte Schaden nicht auf ein vom qTSP vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.
- (4) Der qTSP haftet gemäß Art. 13 Abs. 2 eIDAS-VO für von ihm beauftragte Dritte (Verrichtungsgehilfen) in gleicher Weise wie für eigenes Handeln. Eine Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB ist nicht möglich.
- (5) Der qTSP kann den Kunden vor Vertragsschluss in einer Weise, die auch für vertrauende Beteiligte ersichtlich ist, über Beschränkungen der Nutzung der von dem qTSP vertraglich geschuldeten Bewahrungsdienst unterrichten. Der qTSP haftet dann nicht für Schäden, die im Rahmen einer über die bekanntgegebenen Beschränkungen hinausgehenden Nutzung seines Bewahrungsdienstes entstanden sind.

Der qTSP hat in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen dargestellt, unter welchen Beschränkungen seine Leistung durch den Kunden genutzt werden kann. Dieses Dokument ist unter folgendem Link auf der Website des qTSP in der jeweils aktuellen Fassung auch für vertrauende Beteiligte noch vor Vertragsschluss jederzeit einsehbar:

[https://dmi.de/Leistungsverzeichnis\\_qTR](https://dmi.de/Leistungsverzeichnis_qTR)

- (6) Tritt ein Schaden ein, hat sich jede Partei entsprechend Art 13 Abs. 3 eIDAS-VO i.V.m. § 254 BGB ihre Mitschuld anrechnen lassen. Der Mitverschuldensanteil einer Partei bemisst sich insbesondere an ihrem Mitverursachungsbeitrag.

Das Mitverschulden des Kunden kann ein Ausmaß erreichen, welches eine Schadensersatzpflicht des qTSP gänzlich ausschließt.

- (7) Sollte eine vertragswesentliche Pflicht auf Seiten des qTSP durch leichte Fahrlässigkeit verletzt sein, ist der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Höhe nach beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners auf die Deckungsleistung der Haftpflichtversicherung der DMI in Höhe von 3.000.000,00 €

für Vermögensschäden (1-fach maximiert) und 5.000.000,00 € für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden (2-fach maximiert).

- (8) Die Haftung für entgangenen Gewinn und für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen.
- (9) Die Haftung des qTSP für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Pflichten des Kunden entstehen, ist ausgeschlossen.

Insbesondere ausgeschlossen ist die Haftung des qTSP für Schäden, die durch Handlungen Dritter eintreten, die sich unberechtigten Zugriff auf die Geräte des Kunden verschaffen und auf diese Art und Weise an Daten gelangen. Ein Haftungsausschluss liegt nicht vor, wenn der unberechtigte Zugriff durch Dritte auf einer Pflichtverletzung, die der qTSP zu verschuldenden hat, beruht.

- (10) Die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung gelten nicht für von dem qTSP, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (11) Ergänzend zu den Regelungen dieser AGB werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über Aufwendungsersatzansprüche des qTSP gegen den Kunden für den Fall vergeblicher Aufwendungen treffen.

## §11

### – Rechtsmängel; Freistellung –

- (1) Der qTSP gewährleistet, dass durch seine Dienste keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Der Kunde sichert zu, dass die auf den Servern des qTSP abgelegten Inhalte und Daten sowie dessen Nutzung und Bereitstellung durch den qTSP nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Der Kunde wird den qTSP von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

## §12

### – Rechnungsstellung; Zahlungsbedingungen; Leistungsverzug –

- (1) Die Berechnung der Dienstleistungen erfolgt, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, nachträglich zum Monatsende nach der Leistungserbringung (auf Basis von Leistungsnachweisen) entsprechend der gültigen Leistungsverzeichnisse bzw. Preislisten. Archivierungsleistungen werden für eine bestimmte jeweils vertraglich näher definierte Lagerperiode im Voraus berechnet und vergütet.
- (2) Die von DMI ausgestellten Rechnungsbeträge sind – sofern keine anderslautende Regelung vertraglich vereinbart wurde - innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug von Skonto fällig.

- (3) Die Preise sind in der jeweils gültigen Preisliste von DMI oder einer Vereinbarung mit dem Vertragspartner festgelegt.
- (4) Einwendungen gegen die von DMI ausgestellten Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach deren Zugang zumindest in Textform geltend zu machen. Ansprüche des Vertragspartners bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben aus Kulanzgründen insoweit unberührt, sofern eine Überprüfung der Einwendungen nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich ist.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden die Entgeltforderungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verzinst. Der Zinssatz beträgt neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. DMI behält sich das Recht zur Anpassung der Verzinsung für den Fall der gesetzlichen Änderungen diesbezüglich vor.
- (6) Im Falle des Verzuges oder der Gefährdung der Zahlungsforderungen wegen einer drohenden Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners werden sämtliche Forderungen gegenüber DMI auf einmal sofort fällig. DMI ist auch berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung für die vertraglichen Leistungen einzustellen oder ausreichende Sicherheiten zu verlangen oder durch bereits geleistete Sicherheiten bis zur Höhe der Forderung zu begleichen.
- (7) Grundsätzlich gilt bis zur vollständigen Zahlung ein Eigentumsvorbehalt an der gelieferten EDV-Hard-/Software, Geräten, Datenträger, etc. an den vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Sachen besteht auf Seiten von DMI ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Begleichung der Entgeltforderung/en.
- (8) Gerät der Kunde in zwei aufeinander folgenden Monaten ganz oder teilweise mit der Begleichung seiner Forderungen in Verzug, ist der qTSP dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. Die Regelungen des § 13 Abs. 3 – 8 sind entsprechend anwendbar. Alle Daten, die sich nach der Kündigung noch auf den Servern des qTSP befinden, werden dem Kunden entsprechend des Beendigungsplans zur Verfügung gestellt.

## §13

### – Vertragslaufzeit und Beendigung –

- (1) Die Dauer der Vertragslaufzeit wird zwischen den Parteien ergänzend zu den Regelungen dieser AGB gesondert vereinbart. Die Parteien können den Vertragsschluss auf unbestimmte Zeit oder eine befristete Vertragslaufzeit vereinbaren.
- (2) ) Die Kündigungsfrist wird zwischen den Parteien ergänzend zu den Regelungen dieser AGB gesondert vereinbart. Die Kündigung einer Partei muss, soweit nicht die Parteien eine anderweitige Regelung getroffen haben, unter Einhaltung der jeweils gesondert vereinbarten Kündigungsfrist zum Monatsende erfolgen.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Eine der Vertragsparteien gegen wichtige Vertragspflichten verstößt und diese nicht innerhalb einer der gegen diese Pflichten verstoßenden Partei gesetzten Frist nachholt;
  - der Kunde trotz Aufforderung und erfolgter Fristsetzung seine Vergütungspflichten nicht erfüllt;
- (4) Der qTSP wird den Kunden auf eigene Kosten nach Beendigung des Vertrags in einem angemessenen Umfang bei der Rückübertragung oder Sicherung der Daten unterstützen. Einzelheiten dieses Vorgangs regelt der Beendigungsplan. Dieser ist unter folgendem Link auf der Website des qTSP in der jeweils aktuellen Fassung auch für vertrauende Beteiligte noch vor Vertragsschluss jederzeit einsehbar:

<https://dmi.de/Beendigungsplan>

- (5) Die Parteien regeln im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung ergänzend zu den Regelungen dieser AGB, welche Form die Kündigungserklärung haben muss und an welche Stelle unter Nutzung welcher Kontaktdaten die Kündigungserklärung zuzustellen ist.

## §14

### – Geheimhaltung; Schweigepflicht –

- (1) Der qTSP verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Informationen des Kunden. Ausgenommen davon sind Informationen, die offenkundig sind oder geworden sind sowie Informationen, an deren Geheimhaltung der Kunde offensichtlich kein Interesse hat.
- (2) Der qTSP verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen), die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben oder auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen in diesem Sinne sind solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit der qTSP gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. Der qTSP verpflichtet sich, mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern eine den vorstehenden Absatz inhaltgleiche Regelung zu vereinbaren. Sofern es dem qTSP in einem dieser Fälle erlaubt und es im Einzelfall möglich ist, wird er den Kunden über seine Pflicht zur Offenlegung aufklären.
- (4) Die Dienstleistungen des qTSP erfolgen in Bezug auf die von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht umfassten Tätigkeiten des Kunden. Der qTSP verwahrt daher in Kenntnis der Konsequenzen einer Verletzung des Straftatbestands der „Verletzung von Privatgeheimnissen“ gemäß § 203 StGB (Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) fremde Geheimnisse, die ihm der Kunde im Rahmen der Erfüllung seiner Vertragspflichten zugänglich gemacht hat.

- (5) Der qTSP wird fremde Geheimnisse, die unter die Regelung des Abs. 3 fallen, nur insoweit zur Kenntnis zu nehmen, als dies für die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
- (6) Der qTSP verpflichtet sich dazu, im Falle der Beauftragung Dritter zur Ausübung ihm obliegender vertraglicher Pflichten gegenüber dem Kunden, die Dritten über die Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 3 zu belehren und die Dritten in gleichem Maße schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## §15

### – Anforderungen der Richtlinie ETSI EN 319 401 –

- (1) ) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des qTSP ist erfüllen die Anforderungen der Richtlinie **ETSI EN 319 401**.

Die nachfolgenden Regelungen, bei denen es sich teilweise nur um deklaratorische Ausführungen handelt, sollen Anwendern (Kunden) und vertrauenden Beteiligten („relying parties“) einen Überblick darüber verschaffen, welche Anforderungen die Richtlinie **ETSI EN 319 401** an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des qTSP stellt und dienen als transparenter Nachweis für die Richtlinienkonformität dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der zugehörigen Dokumente.

Nach **REQ-6.2-01** hat der qTSP die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der von ihm angebotenen Leistungen, die dem Anwendungsbereich der Norm unterfallen, allen Anwendern (Kunden) und allen vertrauenden Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Der qTSP gewährt den vorbenannten Parteien, unabhängig davon, ob es sich um Vertragspartner des qTSP oder um Dritte handelt, Einsicht in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind in der jeweils gültigen Version auf der Website des qTSP noch vor Vertragsschluss unter folgendem Link abrufbar:

[https://dmi.de/qTSP\\_AGB](https://dmi.de/qTSP_AGB)

- (2) Nach **REQ-6.2-02 lit. a. – k.** müssen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für jede vom qTSP unterstützte Vertrauensdienststrichlinie mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- a. Bei der Vertrauensdienststrichlinie für den vom qTSP angebotenen qualifizierten Bewahrungsdienst handelt es sich um folgende Dokumente:
- **„Trust Service Practice Statement“** (Vertrauensdienst-Praxiserklärung) Der qTSP sorgt für die Erstellung, Umsetzung, Durchsetzung und Aktualisierung einer Bewahrungsdienst-Praxiserklärung, bei der es sich um eine Vertrauensdienst-Praxiserklärung für einen Bewahrungsdienst wie in ETSI EN 319 401 [1] definiert handelt.

Bewahrungsdienst-Praxiserklärungen beschreiben, wie der qTSP seinen Dienst betreibt, und unterliegen seiner Zuständigkeit. Die Empfänger der Praxiserklärungen können Auditoren, Anwender und vertrauende Beteiligte sein.

- „**Preservation Service Policy**“ (Bewahrungsdienstrichtlinie)

Bei der Bewahrungsdienstrichtlinie handelt es sich um eine Vertrauensdienstrichtlinie für den vom qTSP angebotenen (qualifizierten) Bewahrungsdienst.

- „**Preservation Profile**“ (Bewahrungsprofil)

Bei dem Bewahrungsprofil handelt es sich um einen eindeutig identifizierten Satz von Implementierungsdetails, welcher sich auf ein Bewahrungsspeicherungsmodell („preservation storage model“) und ein oder mehrere Bewahrungsziele bezieht und beschreibt, wie Bewahrungsnachweise erstellt und validiert werden.

Die vorgenannten Dokumente sind auf der Website des qTSP unter folgendem Link in der jeweils gültigen Version zur jederzeitigen Einsichtnahme noch vor Vertragsschluss hinterlegt:

[https://dmi.de/PreservationServicePolicy\\_PracticeStatement](https://dmi.de/PreservationServicePolicy_PracticeStatement)

<https://dmi.de/PreservationProfile>

- b. Der qTSP hat jegliche Beschränkungen bei der Nutzung der von ihm angebotenen Dienste einschließlich einer Beschränkung der Haftung für Schäden, die aus einer über solche Beschränkungen hinausgehenden Nutzung seiner Dienste resultieren, anzugeben.

**§ 10 Abs. 5** regelt die Haftung und etwaige Haftungsbeschränkungen für Schäden, die durch eine über entsprechende Beschränkungen hinausgehende Nutzung der Dienste des qTSP entstehen.

Bestehende Beschränkungen ergeben sich aus dem Dokument „Leistungsverzeichnis für das qualifizierte Trust Repository von DMI“, einsehbar auf der Website des qTSP, abrufbar über den in § 15 Abs. 1 genannten Link.

Weitere als die im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Beschränkungen der Nutzung des von dem qTSP angebotenen Vertrauensdienstes gibt es nicht.

- c. Der qTSP hat etwaige Pflichten, die dem Anwender obliegen, in seinen Geschäftsbedingungen zu nennen. Die dem Anwender (Kunden) obliegenden wesentlichen Vertragspflichten sind die in § 8 genannten Pflichten. Darüber hinaus obliegen dem Kunden weitere Haupt- und Nebenpflichten, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den weiteren vertrags- und leistungsrelevanten Dokumenten, die über den in Abs. 1 genannten Link jederzeit in ihrer jeweils gültigen Version einsehbar sind, geregelt sind.
- d. Der Bewahrungsdienst des qTSP ermöglicht die Bewahrung qualifizierter elektronischer Signaturen oder qualifizierter elektronischer Siegel. Der Bewahrungsdienst des qTSP umfasst darüber hinaus weitere Datenobjekte nur in dem Umfang, der sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den

weiteren, mit dem Bewahrungsdienst in Zusammenhang stehenden Dokumente ergibt.

Der qTSP stellt den Anwendern und vertrauenden Beteiligten in den unter Abs. 3 lit. a. genannten Dokumenten Informationen im Zusammenhang mit dem angebotenen Vertrauensdienst zur Verfügung. Darüber können sich Anwender und vertrauende Beteiligte durch Einsicht in vertrags- und leistungsrelevante Dokumente wie das „Leistungsverzeichnis für das qualifizierte Trust Repository von DMI“, den „Beendigungsplan“ und weitere für den Vertrauensdienst des qTSP relevante Dokumente Informationen beschaffen.

Die vorgenannten Dokumente sind auf der Website des qTSP unter folgendem Link in der jeweils gültigen Version zur jederzeitigen Einsichtnahme noch vor Vertragsschluss hinterlegt:

<https://www.dmi.de/qtsp.html>

- e. Informationen über die Zeit, in der Ereignisprotokolle („event logs“) des qTSP aufbewahrt werden, finden sich in dem Dokument „Leistungsverzeichnis für das qualifizierte Trust Repository von DMI“, welches über den in Abs. 3 lit. d. genannten Link abrufbar ist.

Ereignisprotokolle sind Dokumente, in denen in chronologischer Reihenfolge alle Ereignisse, die im Zusammenhang mit dem Vertrauensdienst des qTSP stehen, aufgelistet werden. Diese können rechtlich auch zu Beweis Zwecken eingesetzt werden.

- f. § 10 mit Ausnahme von dessen Abs. 5 regelt die Haftungsbeschränkungen für Fälle eines Schadenseintritts, dessen Ursache eine andere ist als die in Abs. 3 lit. b. genannten Fälle.
- g. Regelungen zum anwendbaren Rechtssystem finden sich in § 18 Abs. 3.

Darüber hinaus liegen dem Vertrauensdienst sowohl die Richtlinien ETSI EN 319 401, ETSI TS 119 401, ETSI TS 119 511, ETSI TS 119 512 als auch die „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG“ zugrunde.

- h. Der qTSP stellt Anwendern (Kunden) und vertrauenden Beteiligten ein Verfahren für Beschwerden und die Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung. Dieses ist in § 5 geregelt und umfasst einen Reklamations-Service.

Der qTSP wird unter Aufwendung eines für jeden Einzelfall angemessenen Aufwands versuchen, etwaige Beschwerden oder Streitigkeiten zu einem für alle betroffenen Parteien zufriedenstellenden Ergebnis zu führen.

- i. Das Gesamtprüfresultat ergibt sich aus dem Zertifikat, welches über folgenden Link abrufbar ist:

[https://dmi.de/qTSP\\_Zertifikat](https://dmi.de/qTSP_Zertifikat)

- j. Kontaktinformationen zum qTSP lassen sich zu Beginn dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aber auch auf der Unterseite „Impressum“ der Website des qTSP unter folgendem Link finden:

<https://www.dmi.de/subfooter/impressum.html>

Ausführungen zur Verfügbarkeit der Dienste des qTSP sind in den Service-Level-Agreements geregelt. Diese werden Anwendern (Kunden) und auf den Vertrauensdienst vertrauenden Beteiligten rechtzeitig vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.

- (3) Nach **REQ-6.2-03** sind Anwender (Kunden) und auf den Vertrauensdienst vertrauende Beteiligte sind vor Abschluss einer Vertragsbeziehung über die genauen Geschäftsbedingungen einschließlich der oben genannten Punkte zu informieren. Dies wird, in Ergänzung zu den Ausführungen in Abs. 2, dadurch gewährleistet, dass die für das Vertragsverhältnis und für die Leistungserbringung relevanten Dokumente und Informationen in der jeweils gültigen Version jederzeit auf der Website des qTSP abrufbar und einsehbar sind. Einsichtnahme ist möglich unter dem in Abs. 1 genannten Link.

- (4) Nach **REQ-6.2-04** sind die Geschäftsbedingungen über eine dauerhafte Kommunikationsverbindung zur Verfügung zu stellen. Das wird dadurch gewährleistet, dass die für das Vertragsverhältnis und für die Leistungserbringung relevanten Dokumente und Informationen in der jeweils gültigen Version nicht nur jederzeit auf der in Abs. 1 genannten Unterseite der Website des qTSP abrufbar und einsehbar sind, sondern diese auch in einem gängigen Dateiformat (PDF) zum Herunterladen bereitstehen.

Darüber hinaus können die Geschäftsbedingungen gemäß **REQ-6.2-07** elektronisch übermittelt werden, was über den vorgenannten Link über den Download von der Website des qTSP erfolgt. Die Übermittlung erfolgt gegebenenfalls auch auf anderem Wege, wie beispielsweise durch Übersendung per E-Mail.

- (5) Nach **REQ-6.2-05** müssen die Geschäftsbedingungen in einer leicht verständlichen Sprache vorliegen. Der qTSP hat bei der Erstellung seiner Geschäftsbedingungen darauf geachtet, diese so zu formulieren, dass sie auch von einem Laien verstanden werden können. Ein erhöhtes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit dieser Regelungen und insbesondere der verwendeten Fachbegriffe gewährleistet der qTSP durch Bereitstellung von Begriffserklärungen unter dem in Abs. 1 genannten Link.

## §16

### – Anforderungen der Richtlinie ETSI TS 119 511 –

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des qTSP erfüllen die Anforderungen der Richtlinie **ETSI TS 119 511**.

Die nachfolgenden Regelungen, bei denen es sich teilweise nur um deklaratorische Ausführungen handelt, sollen Anwendern (Kunden) und vertrauenden Beteiligten

(„relying parties“) einen Überblick darüber verschaffen, welche Anforderungen die Richtlinie **ETSI TS 119 511** an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des qTSP stellt und dienen als transparenter Nachweis für die Richtlinienkonformität dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der zugehörigen Dokumente.

- (2) **OVR-6.2-01** der Richtlinie **ETSI TS 119 511** schreibt die Umsetzung der und Konformität mit den Anforderungen des Punktes 6.2 der Richtlinie **ETSI EN 319 401** vor. Ausführungen zu der entsprechenden Richtlinienkonformität beinhaltet § 15.
- (3) Nach **OVR-6.2-02** hat der qTSP in den Geschäftsbedingungen alle von ihm unterstützten Bewahrungsdiensterichtlinien aufzuführen. Die Dienste des qTSP basieren auf der Technischen Richtlinie **BSI TR-03125 (TR-ESOR)**. Es wird ferner verwiesen auf die Leistungsbeschreibung des qTSP und das Dokument „Leistungsverzeichnis für das qualifizierte Trust Repository von DMI“, jederzeit einsehbar unter dem in § 15 Abs. 1 genannten Link.
- (4) Nach **OVR-6.2-03** hat der qTSP anzugeben, wo Informationen zu den unterstützten Bewahrungsprofilen zu finden sind.

Im Rahmen des von ihm angebotenen Bewahrungsdienstes unterstützt der qTSP verschiedene Aufbewahrungsprofile, die die Integrität, Authentizität und Zugänglichkeit bewahrter Daten über längere Zeiträume hinweg gewährleisten. Die spezifisch hierfür angepassten Bewahrungsprofile umfassen sowohl grundlegende als auch erweiterte Maßnahmen, die auf unterschiedliche Bewahrungsanforderungen zugeschnitten sind.

Für ausführliche Informationen zu den genutzten Aufbewahrungsprofilen, einschließlich der verwendeten Technologien und Verfahren, wird verwiesen auf die die Leistungsbeschreibung und das Dokument „Leistungsverzeichnis für das qualifizierte Trust Repository von DMI“ jederzeit einsehbar unter dem in § 15 Abs. 1 genannten Link.

- (5) Die Anforderung **OVR-6.2-04** ist nicht anwendbar, da es dem Bewahrungsübermittler **nicht** gestattet ist, eine Funktion im Bewahrungsprozess zu übernehmen. Die in einem solchen Fall nach **OVR-6.2-04** sonst erforderliche Erläuterung des qTSP in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist daher nicht existent.
- (6) Nach **OVR-6.2-05** hat der qTSP Informationen darüber bereitzustellen, auf welche Art und Weise ein export-import Paket angefordert werden kann.

Diesbezüglich wird verwiesen auf die Leistungsbeschreibung, das Dokument „Leistungsverzeichnis für das qualifizierte Trust Repository von DMI“, jederzeit einsehbar unter dem in § 15 Abs. 1 genannten Link, sowie die Richtlinie **BSI TR-03125 (TR-ESOR)**.

- (7) Nach **OVR-6.2-06** hat der qTSP in seinen Geschäftsbedingungen anzugeben, welcher Strategie er folgen wird, wenn es ihm nicht möglich ist, alle Validierungsdaten zu sammeln und zu überprüfen.

Da ein solcher Fall aus technischen Gründen nicht eintreten kann, ist eine solche Strategie im Rahmen der Leistungserbringung durch den qTSP nicht relevant und muss daher nicht etabliert werden.

- (8) Die Anforderung **OVR-6.2-07** ist nicht anwendbar, da es dem Bewahrungsübermittler **nicht** gestattet ist, Hashwerte zur Verfügung zu stellen, die für eine Hashbaum-Erneuerung verwendet werden können. Der in einem solchen Fall nach **OVR-6.2-04** sonst erforderliche Hinweis des qTSP ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen daher nicht existent.
- (9) Die Anforderung **OVR-6.2-08** ist nicht anwendbar, da es dem Bewahrungsübermittler **nicht** gestattet ist, Hashwerte von zu bewahrenden Objekten und nicht das Objekt selbst zur Verfügung zu stellen. Der in einem solchen Fall nach **OVR-6.2-08** sonst erforderliche Hinweis des qTSP ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen daher nicht existent.

## §17

### – Datenschutz –

- (1) Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach Art. 32 Abs. 5 DS-GVO verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- (2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes die Auftragnehmerin von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Die Auftragnehmerin wird Daten des Auftraggebers oder dessen Kunden nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrags erfordert. Der Auftraggeber stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu und wird dessen Kunden über die Umstände der Datenerhebung und –verarbeitung aufklären, sowie dessen Einwilligung dazu einholen. Hierzu kann er sich eines Auftragsverarbeitungsvertrags bedienen.
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 bestehen, so lange Berichte im Einflussbereich der Auftragnehmerin liegen, auch über das Vertragsende hinaus.
- (5) Die Parteien schließen nach Maßgabe von Art. 28 DS-GVO den unter folgendem Link hinterlegten Auftragsverarbeitungsvertrag ([https://dmi.de/Muster\\_Auftragsverarbeitungsvertrag](https://dmi.de/Muster_Auftragsverarbeitungsvertrag)) Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Auftragsverarbeitungsvertrag geht Letzterer Ersterem vor.

## §18

### – Schlussbestimmungen –

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem

Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

- (2) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Münster.